

Antrag

der Abg. Elke Zimmer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Auswirkungen des Bundesgesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing auf die Landespolitik in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) der Bundesregierung bewertet;
2. welche Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen im Land und die Landesregierung sich durch den vorliegenden CsgG-Entwurf ergeben;
3. was nach ihrer Einschätzung über den vorliegenden CsgG-Entwurf hinaus bundesgesetzlich geändert werden sollte;
4. ob sich nach ihrer Einschätzung aus dem vorliegenden CsgG-Entwurf gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Landesebene ergibt und wenn ja, welcher;
5. welche weiteren Maßnahmen – über die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums hinaus – im Bereich Carsharing sie für sinnvoll erachtet, um die Rahmenbedingungen für Carsharing in Baden-Württemberg attraktiver zu gestalten;
6. welche weiteren Maßnahmen sie plant, um Carsharing zu stärken und dadurch auch eine Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen insbesondere in städtischen Räumen zu erreichen.

29. 03. 2017

Zimmer, Katzenstein, Renkonen, Marwein,
Hentschel, Niemann, Lede Abal GRÜNE

Eingegangen: 29.03.2017/Ausgegeben: 03.05.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Bundesrepublik hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) vorgelegt, das am 1. September 2017 in Kraft treten soll. Darin sind unter § 5 Regelungen zur Sondernutzung öffentlichen Straßenraums von Bundesstraßen innerorts vorgesehen.

Die grün-schwarze Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, Carsharing auszubauen und die Bundesregierung bei der Erstellung eines Carsharing-Gesetzes zur Schaffung bevorzugter Stellplätze im öffentlichen Raum zu unterstützen.

Carsharing-Fahrzeuge ersetzen inzwischen laut Studien von 2016 bis zu zwanzig private Personenkraftwagen. Das bedeutet, dass pro Carsharing-Fahrzeug in einem Straßenabschnitt bis zu hundert Meter Länge öffentlicher Parkraum frei wird, der den Kommunen zur Verfügung steht, um städtische Flächen und Wohnquartiere für Fußgänger und Radfahrer deutlich attraktiver zu gestalten und die Aufenthaltsqualität auch in Bezug auf Luftreinhaltung zu verbessern.

Carsharing-Nutzerinnen und -Nutzer fahren seltener Auto, dafür häufiger mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Damit leistet Carsharing unmittelbar einen spürbaren Beitrag zum Klimaschutz. Durch die breite Förderung von Carsharing als Bestandteil eines intelligenten Mobilitätskonzepts mit digitaler Vernetzung aller Mobilitätsformen ist ein weiterer Beitrag zur Steigerung der Effizienz und Kapazitätserweiterung der Verkehrssysteme leistbar, emissionsarm und ressourcenschonend.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 26. April 2017 Nr. 4-0141.5/251 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) der Bundesregierung bewertet;*
- 3. was nach ihrer Einschätzung über den vorliegenden CsgG-Entwurf hinaus bundesgesetzlich geändert werden sollte;*

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung begrüßt, dass nach mehr als zehnjährigem Vorlauf nun erstmals auf Bundesebene der Entwurf eines Carsharinggesetzes vorliegt. Die praktische Umsetzbarkeit bleibt allerdings abzuwarten.

Der Entwurf zum Carsharinggesetz schafft Ermächtigungsgrundlagen zur Gewährung von Bevorrechtigungen sowie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen. Die Wirkung des Gesetzes wird jedoch stark davon abhängen, wie die Bevorrechtigungen sowie die Kennzeichnung der Carsharingfahrzeuge auf Verordnungsebene näher ausgestaltet werden.

Eine bundeseinheitliche Regelung über die Voraussetzung für eine Sondernutzung an Straßen, welche sich nicht in der Baulast des Bundes befinden, kann der Bundesgesetzgeber nach eigenem Bekunden mangels Gesetzgebungskompetenz nicht

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

schaffen. Damit kann der Gesetzesentwurf eine bundeseinheitliche Regelung für das Carsharing nicht gewährleisten. Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Verfahren über die Erlaubnis einer Sondernutzung an Bundesstraßen erscheint in der Umsetzung zudem bürokratisch und komplex.

Es ist daher zu befürchten, dass die Potentiale im Bereich des Carsharings nur teilweise ausgeschöpft werden können. Es wird dringend empfohlen, nach einer Evaluierungsphase nach Wegen für eine Vereinfachung des Verfahrens zu suchen und gegebenenfalls das Carsharinggesetz anzupassen.

2. welche Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen im Land und die Landesregierung sich durch den vorliegenden CsgG-Entwurf ergeben;

Der Gesetzesentwurf definiert, was unter Carsharingfahrzeugen, Carsharinganbietern, stationsbasiertem und stationsunabhängigem Carsharing zu verstehen ist, und enthält damit eine Definition der förderwürdigen Kraftfahrzeuge. Er ermöglicht auf der Grundlage einer Verordnungsermächtigung die Einführung folgender Bevorrechtigungen:

- Parkflächen zur alleinigen Nutzung durch Carsharingfahrzeuge von Carsharinganbietern mit stationsbasierten oder stationsungebundenen Angeboten
- Ermäßigung oder Erlass von Parkgebühren.

4. ob sich nach ihrer Einschätzung aus dem vorliegenden CsgG-Entwurf gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Landesebene ergibt und wenn ja, welcher;

Bereits heute lässt das Straßengesetz des Landes es zu, die oben angeführten Nutzervorteile auf dem Wege der Einziehung öffentlicher Verkehrsfläche zuzuteilen. Derzeit wird geprüft, ob eine Änderung des Straßengesetzes des Landes vorgenommen werden soll, um die Potentiale des Carsharinggesetzes auszuschöpfen und die Regelungen zu vereinheitlichen. Die Entscheidung darüber wird spätestens nach Vorlage der Rechtsverordnung des Bundes zum Carsharinggesetz getroffen.

5. welche weiteren Maßnahmen – über die Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums hinaus – im Bereich Carsharing sie für sinnvoll erachtet, um die Rahmenbedingungen für Carsharing in Baden-Württemberg attraktiver zu gestalten;

6. welche weiteren Maßnahmen sie plant, um Carsharing zu stärken und dadurch auch eine Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen insbesondere in städtischen Räumen zu erreichen.

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Carsharing-Auto ersetzt bis zu 20 private Pkw. CarSharing verringert so den Parkdruck und entlastet öffentlichen Straßenraum von parkenden Fahrzeugen.

Durch Carsharing erhalten breite Bevölkerungsgruppen einen einfachen Zugang zu einem Pkw. Carsharing trägt aber auch dazu bei, dass der Pkw bewusst auf den Strecken eingesetzt wird, in dem er das sinnvollste Verkehrsmittel darstellt. Die Landesregierung sieht Carsharing daher als wichtigen Baustein einer nachhaltigen Mobilität.

Im Rahmen der derzeitigen Novellierung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz) soll die Nutzung von Carsharing-Angeboten in der Landesfahrzeugflotte erleichtert und gestärkt werden, wo immer die Anmietung aus dienstlichen Gründen erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoller ist.

Insbesondere in kleinen und mittleren Städten fehlt oftmals ein Carsharing-Angebot und trägt sich auch wirtschaftlich nicht. Aus Sicht der Landesregierung sollte vor allem an Bahnstationen in Mittelstädten sowie verkehrsbedeutsamen Bahnhöfen ein Carsharing-Angebot zur Verfügung stehen. Daher fördert das Ministerium für Verkehr im Rahmen eines Pilotprojektes Carsharing in Mittelstädten ein

Carsharing-Angebot in Bad Mergentheim und trägt damit zu einer weiteren Verbreitung von Carsharing außerhalb der Ballungsräume bei.

Im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wurde 2015 die Fördermöglichkeiten für Verknüpfungspunkte zwischen den Verkehrsträgern ausgeweitet. Förderfähig sind nun erstmals auch der Bau, Ausbau oder Umbau von Umsteigeparkplätzen und anderen Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen dienen, sowie der Bau oder Ausbau von Einrichtungen, die der Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen mit dem öffentlichen Personennahverkehr dienen. Mit diesen Fördertatbeständen können auch Carsharing-Stellplätze an Haltestellen und sogenannte Mobilpunkte gefördert werden.

Im Rahmen der Landesinitiative Elektromobilität soll auch die Anschaffung von Elektrofahrzeugen im Carsharing gefördert.

Hermann
Minister für Verkehr